

S 2 KR 59/07



Sozialgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Sanitätshaus [REDACTED]
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Kart-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

- Beklagte -

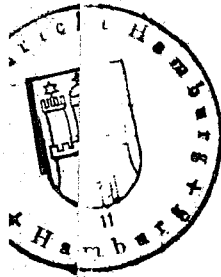
beigeladen:
Verband der Ersatzkassen e.V. (Vdek)
Frankfurter Str. 84
53721 Siegburg

hat die Kammer 2 des Sozialgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung am 8. April 2009 durch

den Richter am Sozialgericht Harms als Vorsitzenden,
den ehrenamtlichen Richter Kölln sowie
den ehrenamtlichen Richter Poppitz

für Recht erkannt:

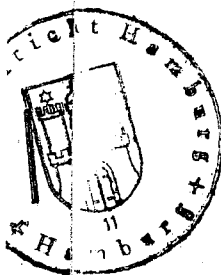
1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.



Verkündet am

8.4.2009

als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle



Tatbestand

Im Streit sind Feststellungs-, Unterlassungs- und Widerrufsansprüche im Zusammenhang mit der Frage, ob die Klägerin berechtigt ist, zu Lasten gesetzlicher Krankenkassen deren Versicherten orthopädische Schuhzurichtungen am Konfektionsschuh (z.B. Absatzerhöhungen, Gesamtschuherrhöhungen oder Schmetterlingsrollen) zu erbringen.

Die Klägerin betreibt einen Sanitätshausfachhandel, dem mit Wirkung ab 1.1.1991 nach dem damals geltenden Recht (§ 126 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch <SGB V> in der seit 1.1.1989 und im Wesentlichen unverändert bis 31.3.2007 geltenden Fassung) eine Zulassung als Bandagisten- (synonym: Orthopädiemechaniker- oder Orthopädietechniker-) Betrieb für alle dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) und dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (AEV) angeschlossenen Ersatzkassen ausgesprochen wurde. Ihr Geschäftsführer, [REDACTED], ist seit 1982 mit dem Orthopädiemechaniker-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen und zur Führung des Meistertitels im Orthopädiemechaniker-Handwerk berechtigt.

Mit Schreiben vom 29.11.2006 wandte sich die Kaufmännische Krankenkasse, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist (im Folgenden: Beklagte), unter dem Betreff „Rechnungsprüfung“ an die Klägerin. Sie vertrete im Bundesland Hamburg entsprechend der Kooperationsvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Bekämpfung von Abrechnungsmanipulation den VdAK sowie den AEV mit deren Mitgliedskassen (Ersatzkassen). Bei internen Prüfungen sei aufgefallen, dass von der Klägerin gegenüber den Ersatzkassen orthopädische Schuhzurichtungen am Konfektionsschuh abgerechnet worden seien, obwohl insoweit keine Zulassung erteilt worden sei. Nach § 197a SGB V seien die Krankenkassen verpflichtet, solchen Hinweisen nachzugehen und bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine strafbare Handlung unverzüglich die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Hiervon könne abgesehen werden, wenn nur eine geringfügige Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehe. Wesentlicher Gesichtspunkt bei dieser Entscheidung könne die Frage der Schadenswiedergutmachung sein. Seitens der betroffenen Mitgliedskassen bestehe Einigkeit, dass zunächst eine partnerschaftliche Lösung gesucht werden sollte. Unter Darlegung der bisherigen und lediglich vorläufigen Ermittlungsergebnisse zu Abrechnungen der Beträge für orthopädische Schuhzurichtungen (Produktgruppe 31) bot die Beklagte der Klägerin an, die Angelegenheit im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung dadurch zu erledigen, dass ein pauschaler Vergleichsbetrag in

Höhe von 13.000 € gezahlt werde. Für diesen Fall würde auf weitere diesbezügliche Rückforderungen, die Erhebung weiterer Verwaltungskosten und auf die Verhängung einer zusätzlichen Vertragsstrafe verzichtet werden.

Nach Zurückweisung dieses Vorschlags und kurzem vorgerichtlichen Schriftwechsel hat die Klägerin am 16.1.2007 - erfolglos - um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (S 2 KR 58/07 ER) und gleichzeitig Klage erhoben. Das Gericht hat den VdAK und den AEV zum Rechtsstreit beigeladen und diese Beiladung ersetzt durch diejenige des Verbands der Ersatzkassen e. V., der beider Rechtsnachfolger geworden ist.

Die Klägerin hält das Vorgehen der Beklagten für unangemessen und rechtswidrig und deren Rechtsansicht für falsch. Da die Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen durch Orthopädiemechaniker/Orthopädietechniker handwerksrechtlich zulässig sei und von der Klägerin seit Jahrzehnten gegenüber Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen beanstandungsfrei praktiziert werde, umfasse auch die zum 1.1.1991 erteilte Zulassung diese besondere Form der Hilfsmittelerbringung. Daran vermögen die erst im Mai 1991 verabschiedeten, lediglich Verwaltungsbinnenrecht darstellenden und daher Leistungserbringer und Gerichte nicht bindenden Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen für Leistungserbringer von Hilfsmitteln, die das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen diesbezüglich lediglich bei Orthopädie-Schuhmachermeistern sehen, nichts zu ändern. Da die Beklagte - als bislang einzige Krankenkasse - bestreite, dass die Zulassung, die auch nach Ablösung des gesetzlichen Erfordernisses einer produktgruppenspezifischen Zulassung durch das Vertragspartnermodell nach § 126 Abs. 2 SGB V in der seit 1.4.2007 geltenden Fassung bis zum Ende des Jahres 2009 fortwirke, die Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen beinhalte, und sich eines Rückforderungsanspruchs berühme, habe die Klägerin ein diesbezügliches Feststellungsinteresse. Wegen der wiederholten Äußerungen gegenüber Dritten und der damit verbundenen Auswirkungen auf Ruf und Redlichkeit, habe die Beklagte die Behauptung der fehlenden Zulassung sowie den Vorwurf der Abrechnungsmanipulation oder des Abrechnungsbetruges zu unterlassen und gegenüber den/der Beigeladenen und deren/dessen Mitgliedskassen zu widerrufen.

Die Klägerin beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin über eine Zulassung gemäß § 126 SGB V zur Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen, gültig gegenüber sämtlichen Krankenkassen des VdAK/AEV, verfügt.
2. Es wird festgestellt, dass Rückforderungsansprüche von Krankenkassen des VdAK/AEV-Verbandes gegenüber der Klägerin wegen der Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen an Versicherte aufgrund einer unzureichenden Zulassung nicht bestehen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es künftig zu unterlassen, gegenüber den Krankenkassen des Verbandes VdAK/AEV sowie gegenüber dem VdAK/AEV-Verband selbst in Bezug auf die Klägerin schriftlich, wörtlich oder sinngemäß zu äußern, dass die Klägerin über keine zur Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen berechtigte Zulassung verfüge, oder den Vorwurf der Abrechnungsmanipulation oder des Abrechnungsbetruges zu erheben.
4. Die Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Barmer Ersatzkasse, der Deutschen Angestellten Krankenkasse, der Techniker Krankenkasse, der Hanseatischen Krankenkasse, der Hamburg Münchener Krankenkasse, der Handelskrankenkasse, der Gmünder Ersatzkasse, der HZK, der BK, der KEH Ersatzkasse sowie dem VdAK/AEV-Verband durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, dass die Klägerin über keine zur Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen berechtigte Zulassung verfüge sowie, dass die diesbezügliche Leistungserbringung gegenüber Versicherten den Tatbestand einer Abrechnungsmanipulation oder des Abrechnungsbetruges erfülle.
5. Der Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anträge 3. und 4. ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 250.000 € oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen sie festgesetzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig. Im Übrigen seien sämtliche Klageanträge unbegründet. Orthopädische Schuhzurichtungen gehörten nur als Ergänzung von Orthesen und Prothesen, nicht hingegen am Konfektionsschuh zum Berufsbild des Orthopädietechnikers und seien deshalb auch nur insoweit von der erteilten Zulassung umfasst. Hierzu nimmt sie Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 20.6.1997 (2 U 266/96, GewArch 1997, 417), wonach orthopädische Schuhzurichtungen durch Absatzerhöhung, Gesamtschuherrhöhung oder Schmetterlingsrollen zum Kernbereich des Orthopädienschuhmacherhandwerks und als eigenständige Tätigkeiten nicht auch zum Berufsbild des Orthopädiemechanikerhandwerks gehören. Die Ausbildung zum Orthopädienschuhtechniker vermittele besondere Kenntnisse über zu Grunde liegende anatomische und physiologische Funktionen des Fußes und Bewegungsapparats. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche habe die Klägerin weder in Bezug auf getätigte Äußerungen dahingehend, dass die Klägerin über keine zur Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen berechtigte Zulassung verfüge, noch in Bezug auf den Vorwurf der Abrechnungsmanipulation oder des Abrechnungsbetruges. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit durch das Verhalten der Beklagten der geschäftliche Ruf, die Zuverlässigkeit und Redlichkeit der Klägerin gegenüber dem Beigeladenen und dessen Mitgliedskassen beschädigt worden sein sollte. Jene verfügten über einen Zugriff auf das vom Beigeladenen gepflegte Zulassungsinformationssystem „LEO-Leistungserbringer Online auf dem Extranet Server des VdAK-AEV“, so dass die Beklagte ihnen keine Informationen gegeben habe, die nicht ohnehin bekannt beziehungsweise jederzeit abrufbar seien. Über jene hinaus, die im Übrigen keine Öffentlichkeit darstellten, habe in dieser Angelegenheit kein Kontakt zu Dritten bestanden. Nach der sozial- wie nach der strafgerichtlichen Rechtsprechung sei die Abrechnung im Gesundheitswesen von dem Vertrauensgrundsatz geprägt, demzufolge die Kostenträger in die Korrektheit der Leistungserbringung vertrauen dürften und müssten, so dass bei der Abrechnung von Leistungen, für die keine Zulassung bestehe, eine Abrechnungsmanipulation beziehungsweise ein Abrechnungsbetrag zumindest in Betracht kämen.

Der Beigeladene hat sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens den Ausführungen der Beklagten bzw. dortigen Antragsgegnerin angeschlossen, stellt jedoch keinen Antrag.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 8.4.2009, die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakten S 2 KR 59/07 und S 2 KR 58/07 ER.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

Die Klageanträge zu 1. und 2., jeweils gerichtet auf Feststellung, sind unzulässig.

Für den Antrag zu 1., festzustellen, dass die Klägerin über eine Zulassung zur Abgabe von orthopädischen Schuhzurichtungen, gültig gegenüber sämtlichen Mitgliedskassen des Beigeladenen, verfügt, fehlt es bereits insoweit an dem nach § 55 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderlichen Feststellungsinteresse, als das Bestehen einer krankensicherungsrechtlichen Zulassung für die auch nach Auffassung der Beklagten handwerksrechtlich zulässige Erbringung von orthopädischen Schuhzurichtungen als Ergänzung von Orthesen oder Prothesen zu keinem Zeitpunkt bestritten worden ist.

Im Übrigen fehlt es dem Antrag an der Zulässigkeit, weil er sich gegen den falschen Klagegegner richtet. Die Zulassung nach § 126 SGB V alte Fassung (a.F.), deren Umfang im Streit ist und die nach § 126 Abs. 2 SGB V neue Fassung noch fortwirkt, wurde von den als Verbänden der Ersatzkassen nach § 126 Abs. 3 i.V.m. § 124 Abs. 5 SGB V a.F. allein zuständigen Rechtsvorgängern des Beigeladenen für deren Mitgliedskassen ausgesprochen, so dass das diesbezügliche Feststellungsbegehren gegen den die Rechtsauffassung der Beklagten teilenden Beigeladenen verfolgt werden müsste.

Schließlich ist der Antrag zu 2. insoweit auch unbegründet, weil nach Auffassung des Gerichts in Übereinstimmung mit der Beklagten, dem Beigeladenen und dem OLG Stuttgart in der von der Beklagten herangezogenen Entscheidung die dem handwerklichen Berufsrecht folgende Zulassung der Klägerin als Bandagisten-, d.h. Orthopädiemechaniker-

bzw. Orthopädietechnikbetrieb die Erbringung von orthopädischen Schuhzurichtungen am Konfektionsschuh nicht umfasst. Orthopädische Schuhzurichtungen am Konfektionsschuh gehören zum Kernbereich des Orthopädienschuhmacherhandwerks und als eigenständige Tätigkeit nicht auch zum Berufsbild des Orthopädiemechanikerhandwerks. Dies wird deutlich, wenn man einerseits die Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädiemechaniker und Bandagisten / zur Orthopädiemechanikerin und Bandagistin vom 14.6.1996 (OrthMechAusbV) und andererseits die Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher / zur Orthopädienschuhmacherin vom 21.4.1999 (OrthSchuhAusbV) betrachtet. Während § 3 Nr. 13 OrthSchuhAusbV das Anbringen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen als Gegenstand der Berufsausbildung nennt, finden orthopädische Schuhzurichtungen in der OrthMechAusbV ausschließlich als Ergänzung von Orthesen oder Prothesen lediglich in der Anlage zum dortigen § 3 Nr. 22 Erwähnung, der als Gegenstand der Berufsausbildung das Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von Orthesen und Epithesen bestimmt.

Dem Antrag zu 2. der Klägerin mangelt es insgesamt an dem notwendigen Feststellungsinteresse, weil es ihr zumutbar ist, abzuwarten, ob und ggf. in welcher konkreten Höhe Forderungen ihr gegenüber erhoben werden, und sich im Rahmen einer gegen sie zu erhebenden Leistungsklage hiergegen zu wehren. Bislang hat die Beklagte im Rahmen der Vorermittlungen lediglich die Zahlung eines pauschalen Vergleichsbetrags vorgeschlagen.

Die Klageanträge zu 3. und 4. (Unterlassung bzw. Widerruf analog § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch) sind in dem Umfang wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, in dem beim Antrag zu 1. das Feststellungsinteresse als besondere Ausprägung des stets erforderlichen Rechtsschutzbedürfnisses verneint worden ist; im Übrigen sind sie als isolierte Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) zulässig, aber unbegründet.

Die Beklagte agiert als Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen mit Vollmachten der Mitgliedskassen des Beigeladenen und nimmt demnach durch die Ermittlungen gegen die Klägerin gesetzliche Aufgaben nach § 197a SGB V wahr. In diesem Rahmen ist das Äußern eines - nach obigen Ausführungen im Übrigen begründeten - Anfangsverdachts der Abrechnung von Leistungen, für die keine Zulassung besteht, und damit der Abrechnungsmanipulation oder des Abrechnungsbetrugs nicht nur nicht wider-

rechtlich, sondern vielmehr zwingend notwendig, die Klägerin entsprechend duldungspflichtig. Äußerungen gegenüber dem Beigeladenen und dessen Mitgliedskassen, in deren Namen die Beklagte handelt, sind nicht öffentlich, sondern ergehen nur gegenüber den an der Einrichtung der Stelle nach § 197a SGB V Beteiligten, die im Übrigen ohnehin über das gemeinsame Zulassungsinformationssystem Zugang zu den entsprechenden Informationen haben. Möglicherweise ruf- und geschäftsschädigende Äußerungen durch die Beklagte gegenüber Dritten außerhalb des Kreises der Ersatzkassen, insbesondere gegenüber – potentiellen - Kunden, werden von der Klägerin nicht behauptet und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Der Klageantrag zu 5. (Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach § 198 SGG i.V.m. § 890 Abs. 2 Zivilprozessordnung) hat bereits deshalb keinen Erfolg, weil die behaupteten Verpflichtungen der Beklagten zur Unterlassung und zum Widerruf nicht bestehen, denen sie zuwider handeln könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Gericht sieht davon ab, der Klägerin auch die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, weil dies mangels eigenen Kostenrisikos des Beigeladenen aufgrund fehlender Antragstellung (§ 154 Abs. 3 VwGO) unbillig wäre (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

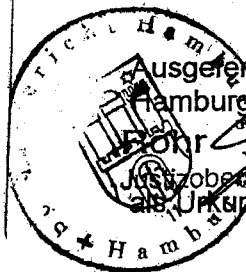
Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hamburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Landessozialgericht einem Beteiligten auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

gez. Harms
Vorsitzender

Der Berufungsschrift, allen folgenden Schreiben und nach Möglichkeit den Unterlagen sollen Kopien für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Ausgefertigt
Hamburg, den 14. Juli 2009
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle